

bei der Unterstellung theologischer Schuld des Andreas, ein dritter Grund, die Höhe der Ersatzsumme zu verringern.

Endlich ist zu sehen, wie es um die theologische Schuld des Andreas oder dessen Nicht-Schuld bestellt sei. Schon oben wurde bemerkt, daß eine theologische Schuld des Andreas nicht darin kann gefunden werden, daß er die Summe von 3000 Mark von der Versicherungs-Gesellschaft entgegennahm; die Vermeidung schlimmeren Uebels nöthigten ihn dazu. Theologische Schuld der Ungerechtigkeit wäre es gewesen, wenn er jene Summe sich angeeignet, als sein Eigenthum angenommen hätte. Dies war aber augenscheinlich nicht seine Absicht: es erhellt das aus der unmittelbar nachher erfolgten Handlungsweise, durch welche er erklärt, er wolle keinen Theil haben an diesem ungerechten Besitz. Freilich, weil er fremdes Gut dennoch in Empfang und gleichsam in Verwahr genommen hatte, so oblag ihm, objectiv genommen, die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß es die rechtmäßige Verwendung finde. Dies hat er vernachlässigt, weil er die Sorge dafür seiner Gattin anheimstellte und ihrem Gewissen die Sache überließ. Allein, daß Andreas hierin eine schwere Schuld gesehen habe, daß er überhaupt sich der schweren Verantwortlichkeit bewußt worden sei, für die Verwendung der Summe selber Sorge zu tragen, ist nicht erwiesen. Wenn Andreas in den Rechtsfragen nicht ein sehr durchgebildetes Urtheil hatte, so konnte er sehr leicht meinen, von sich alle Verantwortung dadurch abgewälzt zu haben, daß er sich der Summe entledigte und sie zur rechtlichen Verwendung nach bestem Wissen und Gewissen, bezw. zur Rückerstattung, derjenigen übergab, welche in erster Linie alle Schuld traf und der Grund aller Ersatzpflicht war.

Es müßte also das Gewissen des Andreas ein wenig geprüft werden. Falls sich dann bona fides herausstellt, so wäre er von aller noch auf ihm lastenden Ersatzpflicht freizusprechen, wenn nicht nachweisbar die Summe zugunsten der Familie verwendet ist; im Falle der mala fides oder im Falle der nachgewiesenen Verwendung der Summe für die Familie, wäre auf Ersatz zu erkennen, doch in der reducierten Weise, wie vorhin ist ausgeführt worden.

Valkenburg (Holland).

Aug. Lehmkuhl S. J.

II (Der Beichtvater des Priesters.) Wissenschaft, Klugheit, Festigkeit sind die Eigenschaften, welche der Beichtvater in seinem Amte als Lehrer, Arzt, Richter besitzen muß, und über alle diese Aemter und ihre Ausübung muß ausgegossen sein die Gültigkeit des Vaters. Wenn dies immer und in jedem Fall vom Beichtvater gilt, dann gilt es umsomehr vom Beichtvater des Priesters, des Seelsorgers. Die Heiligkeit des Priesters kommt ja nicht dem Priester allein zugute, wie umgekehrt der Mangel derselben nicht ihm allein schadet. Kein Priester geht allein in den Himmel ein, ihm folgen oder gehen voraus zahlreiche Seelen, die er durch

sein Gebet, sein Opfer, seine seelsorglichen Berrichtungen gerettet hat. Kein Priester wird aber auch allein verdammt, mit ihm gehen zahlreiche Andere zugrunde, die er durch sein Beispiel geärgert, aus Feigheit und Trägheit, aus Sinnlichkeit und Ehrgeiz vernachlässigt hat. Die Heiligkeit des Priesters aber hängt in vielen Fällen von der Tüchtigkeit seines Beichtvaters ab. „Caecus autem si caeco ducatum praestet, ambo in foveam cadunt.“ Matth. 15. 14. So hat der Beichtvater des Priesters ein höchwichtiges Amt, das seine eigenthümlichen Schwierigkeiten hat, ihm aber auch eine weitgehende Wirksamkeit einräumt. Im Folgenden wollen wir kurz einige der vorzüglicheren Regeln für die Ausübung dieses Amtes besprechen.

1. Zuerst nehme der Beichtvater den Priester mit Liebe und wie der hl. Alphons (Prax. Conf. c. 10. n. 177) sagt, auch mit Ehrfurcht auf. Diese Liebe und Ehrfurcht sollen sich vor allem offenbaren in der Bereitwilligkeit, den Priester zur Beicht anzunehmen. Ich möchte da besonders an die Ordensbeichtväter die Bitte richten, dies Wort zu beachten. Die Ordensleute sind ja in der Regel, wo dies möglich ist, die Zuflucht des Priesters für seine Beichten. Es ist ja gewiß nicht zu verkennen, und wir haben es oben betont, daß das Amt des Beichtvaters beim Priester ein schwieriges, manchmal auch ein weniger angenehmes ist. Aber, mein lieber hochwürdiger Vater, was hast Du denn davon, wenn du am Morgen vielleicht ein paar Duzend frommer Seelen beichtgehört hast? Gewiß, auch sie bedürfen des Beichtvaters, aber noch mehr der Priester. Es ist merkwürdig, was man da manchmal erlebt oder hört. Da kommt ein Seelsorgsgeistlicher einen weiten Weg zum Kloster gegangen, um zu beichten. Zufällig ist nur ein einziger Vater zuhaus. Er wird zu demselben hingeführt und mit der freundlichen Anrede empfangen: „Sehen Sie nicht, daß ich beschäftigt bin?“ Hatte der Vater wohl etwas Wichtigeres zu thun, als einen Priester Beicht zu hören? Weiß er denn da so gewiß, ob der Priester die Beicht nicht vielleicht dringend nothwendig hat, vielleicht gerade heute? Oder ein anderer Priester geht zum Beichtvater; sein gewöhnlicher Beichtvater ist nicht da, er verlangt nach einem andern; aber es kommt keiner. Solche Fälle scheinen nicht gar zu selten vorzukommen, obwohl es gewiß schwer Unrecht wäre, hier zu generalisiren. Wenn nun ein Priester, der es ohnehin nicht immer so leicht hat, zum Beichten zu kommen, jetzt infolge solcher Unfreundlichkeit selten beichtet, vielleicht auch, wo es nothwendig wäre, nicht beichtet, wer trägt dann mit die Schuld davon?

2. Diese Liebe und Ehrfurcht soll der Beichtvater aber auch nicht vergessen während der ganzen Beicht. Der da beichtet, ist gewiß auch ein armer, sündiger Mensch, aber doch der Priester des Herrn. Es kommt manchmal vor, daß Priester behandelt werden, wie Schuljungen, oder daß auch in der Ermahnung die rechte Form verletzt wird. Behandle den Priester mit Liebe und Ehrfurcht, auch

wenn er schwerer Fehler schuldig ist. Er ist immer noch der Priester des Herrn. Gewiß, ich will keine Säumigkeit und keinen Fehler des Priesters entschuldigen; aber es findet sich doch häufig, daß Ordensbeichtväter so gar wenig Verständniß haben für die Lage, in welcher der Seelsorgsgeistliche sich befindet. Der Priester vernachlässigt zum Beispiel seine religiösen Uebungen, Meditation u. s. w. Gewiß, der Beichtvater hat die Pflicht und das Recht, ihn allen Ernstes zu mahnen, daß er seine geistlichen Uebungen mit recht großer Treue verrichte, soweit nur immer möglich; aber er sei doch rücksichtsvoll. Der Ordensmann im Kloster hat es leicht, seine geistlichen Uebungen zu machen, ihn ruft die Glocke zur bestimmten Zeit. Er darf und muß die Arbeit unterbrechen, wenn die Stunde etwas anderes von ihm verlangt oder aber er ist wegen der Arbeit von den geistlichen Uebungen dispensiert. Und abends zur bestimmten Stunde hört die Arbeit auf. Der Seelsorgsgeistliche aber muß an die Arbeit, sobald das Bedürfnis ist, und muß bei der Arbeit aushalten bis zum Schluß, und mag dann sehen, wie er zuvor oder darnach mit seinen geistlichen Uebungen zurecht kommt. Wie schwer wird es z. B. für einen Geistlichen, welcher täglich in aller Frühe einen weiten Filialweg zu machen hat, zu einer richtigen Meditation zu kommen! Es soll Ordensleute geben, welchen, wenn sie auf Anshilfe sind, am Morgen das warme, weiche Bett auch gar wohl thut.

Aber auch bei einem schweren Fall des Priesters der Liebe und Ehrfurcht nicht vergessen! Es ist ja gewiß viel leichter, sich vor einem solchen Falle zu hüten hinter den sicheren Klostermauern, in der einsamen, stillen Zelle, getragen von den geistlichen Uebungen, beobachtet und angeregt von den Obern und Mitbrüdern: und doch dringt bekanntlich der Teufel auch durch die Klausur und steigt über Klostermauern. Aber wie, wenn der Geistliche mitten in der gefährlichen Gelegenheit lebt, weit entfernt von jedem geistlichen Mitbruder, vielleicht durch sein Temperament geneigt, in sich hineinzubrüten? Ist da sein Fall nicht eher zu erklären, wenn auch nicht zu entschuldigen? Gerade mit Rücksicht auf die vielen Gefahren, denen der Seelsorgspriester ausgesetzt ist, erzählte uns der Exercitienmeister, sein Novizenmeister habe ihnen als Novizen oft wiederholt: „Wenn ich einen würdigen Weltgeistlichen sehe, da möchte ich niederfallen und ihm die Füße küssen.“

Diese Liebe und Ehrfurcht ist aber nothwendig noch aus einem anderen Grunde, der seine Geltung bei den Beichten aller geistlichen Personen, frommen Seelen u. s. w. hat. Wenn eine solche Person nach längerem, tugendhaften Leben einmal schwer gefallen ist, dann ist es für dieselbe eine große Beschämung, sich über diesen Fall vor dem Beichtvater anklagen zu müssen; die volle Offenheit kostet da an sich schon eine große Ueberwindung. Wenn nun auch noch die Rauheit des Beichtvaters dazu kommt, wie schwer mag's ihm dann werden, schon diesmal offen zu beichten und wieviel schwerer bei

einem etwaigen Rückfalle. Ich glaube, daß hier milde, freundliche Aufnahme, welche des Ernstes nicht vergißt, am wirksamsten ist.

3. Bei aller Ehrfurcht und Liebe bedarf der Beichtvater des Priesters jedoch auch der Festigkeit, der fortitudo, welche ohne Scheu und Rücksicht ihres Amtes waltet:

a) Zunächst schon darf er die nothwendigen Fragen nicht unterlassen. Bei guten Priestern, welche nur lässliche Sünden haben, hat die Fragepflicht keine Schwierigkeit; der Beichtvater darf annehmen, daß sie die Sache so darstellen, wie sie sich verhält, und soll nicht alle möglichen Fragen stellen über Dinge, über welche sie sich nicht anklagen. Bei einem weniger gewissenhaften Priester will der hl. Alphons vor allem drei Fragen gestellt wissen: α) ob er in der gehörigen Zeit die Application der Stipendien leiste; β) ob er nicht zu schnell celebrierte; γ) ob und wie er sein Brevier recitierte. — Die Fragepflicht wird aber brennend, wenn der Beichtvater aus der Beicht die Vermuthung schöpft, es handle sich um schwere Sünden. Es kommt ja leicht vor, daß der Priester sich ein falsches dictamen conscientiae betreffs seiner Handlungsweise bildet und damit entschuldigt, was nicht entschuldigt werden kann; daß er sich aus zu großer Zurückhaltung nur im allgemeinen anklagt oder Entschuldigungen häuft, um den Fehler abzuschwächen. Hier erkläre der Beichtvater nach den nothwendigen Fragen bestimmt und klar: „Non licet! Es ist eine Todsünde!“

b) Die gleiche fortitudo zeige der Beichtvater in der Ermahnung. Zunächst bin ich der Ansicht, daß der Beichtvater auch des guten Priesters, abgesehen von besonderen Fällen, die Ermahnung nicht ganz unterlassen soll. Ich kann es für gewöhnlich nicht billigen, wenn der Beichtvater, nachdem er die Sünden gehört hat, einfach sagt: „Hochwürden, was Sie zu thun haben, wissen Sie ja schon selbst; beten Sie als Buße u. s. w.“ Gewiß wäre es unvernünftig, in einen guten Priester mit einer langen Ermahnung fortwährend hineinreden zu wollen. Aber das Wort des Beichtvaters hat immer eine besondere Weihe und Kraft, und einen oder den anderen Gedanken sollte das Beichtkind doch immer mitnehmen können. Ein Gedanke, welchen der Beichtvater in der eigenen Meditation in seiner Wirksamkeit erfahren hat, ist oft eine Art Leitstern bis zur nächsten Beicht. Umso wichtiger wird die Ermahnung, wenn es sich um einen nachlässigen Priester handelt. Die gewissenhafte Verrichtung des Breviergebetes, die Vorbereitung und Dankagung für die heilige Messe, die Vorbereitung auf Predigt und Katechese, die eifrige Verwaltung des Bußsacramentes, die geistlichen Uebungen, Betrachtung, Lesung, öftere Beicht, Besuchung des Allerheiligsten, die Beobachtung jener kleinen Uebungen, wie man sie im Seminar gelernt hat, die sonst gleichsam die Vormauern gegen die Angriffe des bösen Feindes bilden, innerliches Mitleben der kirchlichen Festtage und Festzeiten, Abtödtung und Opferwilligkeit, Vermeidung von

Mergernis, immer größere Reinheit des Herzens, bilden immer passende Gegenstände der Ermahnung. Der hl. Alphons macht insbesondere darauf aufmerksam, der Beichtvater möge niemals unterlassen, dem Priester nahezu legen, daß er sich nach Kräften fähig mache, am Heile der Seelen zu arbeiten. Es ist dies ja auch das beste Mittel für unsere Sünden und Fehler genugguthun. „Simon, diligis me? Pasce oves meas.“

Den ganzen Ernst der Ermahnung aber bringe der Beichtvater in Anwendung, wenn er das ärgerliche Leben oder die Nachlässigkeit des Priesters vielleicht schon außer dem Beichtstuhl kennt. Wie viele öffentliche Mergernisse könnten abgestellt, wie viel Gutes in der Seelsorge angeregt werden, wenn es nicht sonst an der *corruptio paterna et fraterna* in und außer der Beicht von Seite der geistlichen Mitbrüder fehlte! Wie oft sind die Dinge schon längst bekannt und niemand ist es, welcher das Werk der Barmherzigkeit üben will, bis die Wogen über dem unglücklichen Priester zusammenlagern.

c) Endlich sei der Beichtvater auch unerschütterlich fest, wenn es sich handelt um Verweigerung der Absolution. Es kann ja vorkommen, daß der Priester in der *occasio proxima* lebt. Es ist klar, daß die Beseitigung der *occasio proxima* hier in jedem Falle erzwungen werden muß, sobald es möglich ist, und wäre es selbst durch Verweigerung der Absolution, und zwar um des Priesters, und um der Gemeinde willen. Alle Versprechungen, alle Vorsätze helfen hier in der Regel nichts. Auch den Einwand des Priesters, meint der hl. Alphons, solle man nicht berücksichtigen, der Priester könne sich ohne Mergernis des Celebrierens nicht enthalten, weil er ja immer schon Gründe finden werde, sich zu enthalten; und wenn es wirklich einmal nothwendig werde, möge er sich mit der vollkommenen Reue begnügen. Doch will Berardi eine mildere Behandlung in dem Falle nicht ausschließen, wo ein solcher Priester bisher niemals ohne Beicht celebriert hat und jetzt zu fürchten wäre, er werde ohne Beicht celebrieren und so immer tiefer in seine Sünden versinken. (*Praxis confess. n. 1138.*) Ernst sind die Worte, welche das *Memoriale vitae sacerdotalis c. 30.* hier über den Priester und seinen Beichtvater sagt: „*Ananiam (sc. confessarium) primum reliquerunt; falsum prophetam quaesierunt, qui pacem dixit, dum pax non erat; qui cervicalia sub capite posuit, et sic miseros istos sacerdotes in delictis suis sine emendatione vivere passus est.*“ Es handelt sich hier um die Seele des Priesters, seines Beichtvaters und vielleicht hoviele Seelen aus der Gemeinde. Wenn aber der Beichtvater der Prophet ist, der dem Priester rechtzeitig das Mene, Tekel, Phares vor Augen hält und deutet, welches Verdienst kann er sich erwerben dadurch, daß er den Irregegangenen auf den rechten Weg zurückruft.

Mögen diese wenigen Winke alle, die das Amt eines Beichtvaters für Priester ausüben, anregen, ihre hochwichtige Aufgabe treu zu erfüllen.

Würzburg.

Universitäts-Professor Dr. Goepfert.

III. (Geheimnisvoller Fund.) Sempronius, der schon früher ein gesetzmäßiges Testament gemacht hat, verschenkt auf dem Sterbebette einigen Freunden und Bekannten verschiedene Einrichtung- und Kleidungsstücke. Max bekommt eine Haube zum Geschenke. Nach dem Tode des Sempronius läßt sich Max die Haube herrichten und anpassen; da findet sich nun eine große Summe Geldes eingenäht.

Frage: Was soll Max mit diesem Gelde thun? Darf er es behalten, oder muß er es den gesetzlichen Erben geben?

Antwort: In Bezug auf das eingenähte Geld sind zwei Fälle möglich: entweder hat Sempronius selbst dasselbe in die Haube eingenäht respective einnähen lassen, oder es ist dies von irgend einem Unbekannten geschehen, bevor Sempronius in den Besitz dieser Haube gekommen ist. Im letzteren Falle ist der Eigenthümer des Geldes unbekannt und es wird wohl unmöglich sein, denselben aufzufinden, das Geld kann daher als eine res derelicta angesehen werden und es gehört somit nach dem Naturgesetz demjenigen, der zuerst davon Besitz ergreift, also unserem Max; vorausgesetzt, daß kein positives Gesetz entgegensteht, was in unserem Falle nicht zutrifft (vgl. Gury, Theolog. moral. I. n. 576). — Wenn aber Sempronius selbst das Geld in die Haube hineingegeben hat, so ist anzunehmen, daß er dem Max mit der Haube auch das Geld schenken wollte, besonders wenn er für denselben große Vorliebe gezeigt hätte. Man könnte wohl dagegen einwenden, es wäre möglich, daß Sempronius auf dies Geld ganz vergessen habe; allein es ist durchaus nicht wahrscheinlich, daß Jemand auf eine so große Summe Geldes ganz und gar vergesse. Jedoch wie immer sich die Sache verhalten möge, wenn nicht aus dem Testamente oder andern Anzeichen unzweideutig hervorgeht, daß Sempronius über jene Summe anders verfügen wollte, so kann Max den Grundsatz für sich in Anspruch nehmen: „in dubio melior est conditio possidentis“. Er darf also das Geld mit gutem Gewissen behalten und ohne Scrupel sich des glücklichen Fundes freuen.

Trient.

Professor Dr. Josef Niglutsch.

IV. (Jahrtagsstiftung aus einem formenlosen Testamente.) Odilin erklärt vor drei Zeugen A, B und C: „diese zweihundert Gulden gehören zur Stiftung eines Jahrgottesdienstes.“ Nun stirbt Odilin und fast zur gleichen Zeit stirbt auch der Zeuge B. Der Zeuge A sagt ganz bestimmt aus, Odilin habe obige Verfügung getroffen, während der dritte Zeuge C behauptet: „Ich weiß